

Lukes hat sich die Aufgabe gestellt, die potentiellen Auswirkungen der verschärften Produkthaftung i. S. der Konvention des Europarates zur Neuregelung der Produzentenhaftung bzw. des Richtlinienentwurfes der EG-Kommission auf das deutsche Recht darzustellen. Zu diesem Zweck behandelt Lukes im ersten Teil seines Buches die Produkthaftung im deutschen Recht. Er beschränkt sich nicht auf die Darstellung der gegenwärtigen Ausgestaltung der Produkthaftung in der Bundesrepublik Deutschland (S. 21-56), sondern zeigt auch auf, welche Gründe zur Entwicklung der Produzentenhaftung als eigenständiges Rechtsproblem geführt haben: die Entwicklung des technischen Fortschritts, die Verbraucherschutzbewegung und die Tendenz zur Ausweitung der Staatsaufgaben. Überzeugend sind die Ausführungen zum technischen Fortschritt (S. 8-13), während die Verbraucherschutzbewegung recht oberflächlich dargestellt wird (S. 13-18). Insbesondere fehlt ein Erklärungsansatz, warum die Verbraucherschutzbewegung überhaupt entstand. Ähnlich unbefriedigend sind die Ausführungen zum Sozialstaatsgedanken (S. 18-21), denn die politische Dimension des veränderten Staatsverständnisses wird vollständig ausgeblendet. Die gleichfalls im ersten Teil enthaltene Bestandsaufnahme sämtlicher Reformvorschläge läßt erkennen, daß Lukes den Vorschlägen zur europäischen Rechtsangleichung der Produzentenhaftung, wie sie in der Konvention des Europarates und dem Richtlinienentwurf der EG-Kommission zum Ausdruck kommt, ablehnend gegenübersteht (S. 87-96).

Im Hauptteil des Buches (S. 97-237) geht Lukes detailliert und umfassend den Auswirkungen einer Verwirklichung der Reformvorhaben auf die deutsche Rechtsordnung nach. Nacheinander behandelt Lukes die Folgen für die Systematik des Schadensausgleichsrechts, Konkurrenzprobleme bei Verwirklichung der Reformbestrebungen, Regreßprobleme sowie die sachliche Berechtigung der Unterschiede der Reformvorschläge gegenüber den bestehenden Haftungsregelungen. Die Vorgehens-

weise ist jeweils gleich: Lukes zeichnet den derzeitigen Stand der Entwicklung im deutschen Recht nach, arbeitet die Unterschiede zu den Reformbestrebungen heraus und fragt nach der sachlichen Berechtigung der abweichenden Regelungen in den Reformbestrebungen. Das Ergebnis ist für Lukes eindeutig: die Ausgestaltung der Produzentenhaftung ist mit der deutschen Rechtsordnung nicht zu vereinbaren, sie verstößt sogar gegen Art. 3 GG (S. 203–237). Lukes lehnt die angestrebte Neuregelung im wesentlichen deswegen ab, weil sie als Kausalhaftung zu qualifizieren sei (S. 87, 90, 95, 96, besonders S. 136, 137). Wie ein roter Faden durchzieht das ganze Buch immer wieder der Vorwurf der nicht hinnehmbaren »zehnjährigen Haftung für nicht nachweisbare Fehlerlosigkeit von Produkten statt der erstrebenswerten Haftung für aus gefährlichen Produkten resultierende Schäden«. Lukes gelangt zu dieser Einschätzung, weil der Hersteller die Beweislast für die Fehlerlosigkeit eines Gegenstandes im Zeitpunkt des Inverkehrbringens (so Art. 5 der EG-Richtlinie) bzw. die Beweislast für die Wahrscheinlichkeit der Fehlerlosigkeit oder der Wahrscheinlichkeit des späteren Fehlereintritts (so Art. 5 der Konvention des Europarates) trägt. Angesichts dieser Beweislastverteilung komme dem Fehlerbegriff, wonach auf die Sicherheitserwartungen abzustellen ist, die man berechtigterweise erwarten kann, kaum Bedeutung zu (S. 109, 137).

Zuzugeben ist Lukes, daß der Hersteller 10 Jahre lang das Risiko trägt, im Schadensfall die Fehlerlosigkeit nicht beweisen zu können. Deshalb wird die vorgesehene Neuregelung der Produzentenhaftung aber noch lange nicht zu einer Kausalhaftung. Vielmehr kommt es für den Hersteller entscheidend darauf an, wonach sich die berechtigten Sicherheitserwartungen bemessen. Denn vom Fehlerbegriff hängt ab, unter welchen Voraussetzungen sich der Hersteller entlasten kann. Es hätte deshalb nahegelegen, dem Fehlerbegriff erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Lukes hingegen spielt die Bedeutung herunter und schiebt auch die Konkretisierung des Fehlerbegriffs mit dem Argument in weite Ferne, technische Normen böten wenig Anhaltspunkte, da sie selten auf Sicherheitsaspekte abstellen (S. 250, 257). So drängt sich der Eindruck auf, daß Lukes die angestrebte Reform bewußt als ungünstig für die Hersteller darstellt, um die fehlende Berechtigung besser untermauern zu können. Über die sachliche Berechtigung einer Reform läßt sich selbstverständlich streiten, denn deren Beurteilung hängt letztlich von dem politischen Standpunkt ab. Es ist aber wenig hilfreich für die Diskussion, wenn dieses Ziel mit Schwarzmalerei angestrebt wird (Dahl, 1979, S. 14).

Die zweite Argumentationskette Lukes' wendet sich gegen die sachliche Berechtigung der verschärften Haftungsregelungen in den Reformvorschlägen gegenüber den bestehenden deutschen Haftungsregelungen (S. 169–235). Lukes behauptet, zwischen allgemeinem menschlichen Verhalten, das zu einem Schaden führe, und einem auf die Produktion von Gütern gerichteten Verhalten bestehe kein prinzipieller Unterschied, der ein Sonderhaftungsrecht rechtfertige (S. 170–173, 211). Mit diesem Ansatz gelangt Lukes schließlich zur Verfassungswidrigkeit der Reformvorschläge, die seines Erachtens gegen das Gleichbehandlungsgebot verstießen (S. 203–235). Lukes vernachlässigt dabei vollständig die unterschiedliche Stellung der jeweiligen Schädiger im Wirtschaftsprozeß. Der Produzent stellt Güter her, um Gewinne zu erzielen. Durch die Produktion entstehen Gefahren, die zu Verletzungen der Abnehmer führen können. Das sich später erst realisierende Verletzungsrisiko ist dem Produktionsprozeß immanent. Kommt dagegen jemand durch ein allgemein

menschliches Verhalten, d. h. durch einen Dritten, zu Schaden, so realisiert sich darin das allgemeine Lebensrisiko. Die Argumentation Lukes' zielt darauf ab, den Hersteller zu personalisieren, denn nur so ist der Vergleich von ihm überhaupt vorstellbar. Eine Neuregelung der Produzentenhaftung sollte bei dem Produktionsprozeß anknüpfen und nicht bei einer wie auch immer gelagerten Verantwortung eines personifizierten Herstellers (Simitis, 1977).

Im dritten Teil befaßt sich Lukes dann mit der Frage, wie eine funktionable Produkthaftungsregelung aussehen könnte. Lukes will den deliktsrechtlichen Ansatz der Produzentenhaftung beibehalten (S. 242, 243). Soweit empirische Untersuchungen die besondere Gefährlichkeit einzelner Produktkategorien bewiesen haben, schlägt Lukes spezialgesetzliche Sonderregelungen nach Verschuldensgrundsätzen oder nach Gefährdungshaftungsbestimmungen vor (S. 246-254). Zukünftige Ersatzansprüche aus Schäden durch als besonders schadensgeneigt eingestufte Produktkategorien sollen über die Einbeziehung der Produktschadenshaftung in die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung sichergestellt werden (S. 286, 287).

Das Buch Lukes' ist die aus der Sicht der Wirtschaft sich abzeichnende Stellungnahme zu den Reformbestrebungen. Wissenschaftlich ist zu bedauern, daß Lukes trotz der breitangelegten Untersuchung im Rahmen der bekannten Argumentationsmuster bleibt. Er untersucht weder das Zusammenspiel von Haftpflichtrecht und Schadensvorsorge (Weyers, 1971) noch die Bedeutung der Produzentenhaftung für den Verbraucher (Micklitz, 1979). Letzteres erstaunt um so mehr, weil er bei der Nachforschung der Gründe, die zur Entwicklung der Produzentenhaftung beigetragen haben, auf die Verbraucherschutzbewegung ausdrücklich hingewiesen hatte. So hilft das Buch in der Diskussion um eine mögliche Form der Produkthaftung nicht wesentlich weiter, abgesehen von den Ausführungen zur Regreßproblematik, die tatsächlich von den Autoren der europäischen Reformvorschläge nicht hinreichend bedacht worden ist (S. 150-168).

Literatur

- Dahl, B. (1979). An introduction to the product liability debate. *Zeitschrift für Verbraucherpolitik*, 3, 14-28.
- Micklitz, H. W. (1979). Produzentenhaftung - ein Verbraucherschutzproblem? *Zeitschrift für Verbraucherpolitik*, 3, 329-340.
- Simitis, S. (1977). Produzentenhaftung: von der strikten Haftung zur Schadensprävention. In: H. M. Pawlowski, J. Wiese & G. Wüst (Hrsg.), *Festschrift für Konrad Duden zum 70. Geburtstag*, S. 505-639. München: Beck.
- Weyers, H.-L. (1971). *Unfallschäden, Praxis und Ziele von Haftpflicht- und Vorsorgesystem*. Frankfurt: Athenäum.

Hans-W. Micklitz, Hamburg

Norbert Reich: Verbrauchercredit. Rechtliche Probleme und Perspektiven. Neuwied: Luchterhand, 1979. ISBN 3-472-11095-3.

Die Kreditgewährung an Endverbraucher erfolgt in rechtlich sehr unterschiedlichen Formen. Neben dem schon im 19. Jahrhundert bekannten Abzahlungskaufgeschäft, neben der in den 20er Jahren geschaffenen zweckgebundenen Drittfinanzierung haben sich in den letzten 15 bis 20 Jahren weitere Gestaltungen entwickelt: zum einen die bankmäßigen Kredite, über die der Verbraucher frei verfügen kann (Teilzahlungsdarlehen oder Ratenkredite, Kontoüberziehungskredite), zum anderen

moderne Erscheinungsformen der Gebrauchsüberlassung (etwa Konsumgüter-Leasing), schließlich die Kunden- und Kreditkarten.

Die wirtschaftliche Entwicklung tendiert ganz deutlich zur Ausweitung der zweckfreien Bankkredite, vor allem seit die Banken und Sparkassen in den 60er Jahren den Kleinkreditnehmer entdeckten. Kredit, das heißt Vorwegnahme künftiger Kaufkraft, bedeutet jedoch für den Verbraucher Einschränkung seiner künftigen Möglichkeiten zur Disposition über sein Einkommen, unter Umständen sogar Kettenverschuldung, und dies unabhängig von der rechtlichen Gestaltung, in die das Verbraucher kreditgeschäft gekleidet werden kann.

Die rechtliche Erfassung des Verbraucher kredits als eines einheitlichen rechtlichen Regelungsgegenstandes fehlt bislang. Dem entspricht es, daß die Kommentarliteratur sich im wesentlichen auf das allein spezialgesetzlich geregelte Abzahlungsgeschäft und auf die dem Abzahlungsgesetz durch die Rechtsprechung unterworfenen drittfinanzierten Erwerbsgeschäfte beschränkt, hingegen zu den wirtschaftlich dominierenden zweckfreien Konsumentenkrediten fast gänzlich schweigt.

Reich hingegen geht vom ökonomischen Phänomen des Verbraucher kredits aus. Er stellt ihn – ungeachtet der punktuellen gesetzlichen Regelungen und der zu vielen Fragen noch schwankenden, in voller Entwicklung befindlichen Rechtsprechung – als eine wirtschaftliche Einheit dar, die sich in unterschiedlichen rechtlichen Gestaltungen manifestiert. Dieser zutreffende Ansatz zeigt sich auch im Aufbau des Buches: an der Spitze steht der rechtstatsächlich häufigste Kredittypus, der bankmäßige Teilzahlungskredit.

Reich versteht seine Schrift als »rechtliche Status-quo-Analyse des Verbraucher kreditrechts«, nicht als dogmatische Auseinandersetzung mit anderen Stimmen der Literatur. Demgemäß sind die Schrifttumsnachweise nur sehr spärlich gehalten. Wer jedoch den Diskussionsstand überblickt, wird feststellen, daß der Sache nach alle wichtigen Äußerungen der Lehre berücksichtigt sind. Hingegen ist auch durch Nachweise die Rechtsprechung umfassend verwertet. Besonders sei auch hervorgehoben – im Vergleich etwa zu den klassischen Kommentardarstellungen zum Abzahlungsgesetz – daß die Auswirkungen des AGB-Gesetzes, zum Teil sehr kritisch im Gegensatz zur herrschenden Lehre, stets in die Betrachtung einbezogen werden. So ist die Schrift von Reich nicht nur eine Darstellung der Rechtslage, wie sie sich bei Inanspruchnahme von Kredit durch Verbraucher nach sondergesetzlichen Regelungen ergibt, sondern eine umfassende Erörterung des gegenwärtigen, diffusen Rechtszustandes, der sich nicht nur aus einer Analyse sowohl der abzahlungsrechtlichen Gesetzgebung mit den richterrechtlichen Fortentwicklungen, sondern erst auch aus einer Heranziehung des AGB-Gesetzes, des allgemeinen Zivilrechts und zusätzlich gewerberechtllicher Vorschriften erschließt. Dieses Vorgehen verdient uneingeschränkten Beifall, zumal auch alle neueren Arbeiten zum Verbraucher kredit *de lege ferenda* und auch ein Blick auf die in den letzten Jahren ergangenen ausländischen gesetzlichen Schritte die Richtigkeit dieses Ansatzes bestätigen.

Was Reich auf nur 57 Textseiten ausgebreitet hat, ist imposant, ist mehr als nur Darstellung des Status quo, denn so wie er den Status quo zutreffend schildert, zeigt er die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingreifens auf. Über die zu treffenden Maßnahmen hat der Deutsche Juristentag 1980 beraten, eine weitere Bestätigung der richtigen Analyse von Reich.